

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz,
Dr. Michael Ependiller und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21883 –**

Möglicher Datenmissbrauch bei Corona-Kontaktlisten durch Strafverfolgungsbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Ausbruch von COVID-19 werden die politischen Forderungen nach individueller Identifizierbarkeit im öffentlichen Raum immer stärker. Beispielsweise verfolgte die Bundesregierung zunächst das Konzept der zentralen Datenspeicherung bei der Corona-Warn-App (CWA). Dabei sollten individuelle Identifikationsmerkmale auf einer zentralen Server-Infrastruktur gespeichert werden. Dieses Vorhaben gab die Bundesregierung aber auf Druck der Opposition und wegen fehlender technischer Unterstützung von Apple und Google im weiteren Verlauf auf (<https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article207509833/Corona-App-Bundesregierung-favorisiert-dezentralen-Ansatz.html>).

Ein weiteres Beispiel ist die Anfertigung von umfangreichen Besucherlisten in Restaurants, bei Kulturveranstaltungen und in anderen Situationen, bei denen Menschen zusammenkommen. Auf diese Weise entstehen sensibelste analoge und digitale Datenbestände von Namen, Adressen, Telefonnummern und weiteren Informationen wie Angaben zu Begleitpersonen, E-Mail-Adressen, Reiserouten und Aufenthaltszeiten.

Wie sich herausstellt, wecken diese Daten die Begehrlichkeiten von Politikern und Strafverfolgungsbehörden (www.welt.de/politik/deutschland/article207209897/Tilman-KubanJU-Chef-fordert-Corona-App-automatisch-zu-installieren.html, <https://netzpolitik.org/2020/bayern-polizei-nutzt-corona-kontaktlisten-fuer-drogenermittlungen/>, <https://www.heise.de/news/Polizeizugriffe-auf-Corona-Gaestelisten-auch-in-Bayern-Hamburg-Rheinland-Pfalz-4861111.html>). Sofern überhaupt der Sache angemessen, bedürfen nach Ansicht der Fragesteller derartig umfangreiche und bisher nicht existierende, verdachtsunabhängig erstellte Datenbestände besonderen Schutzes vor unberechtigtem Zugriff durch staatliche und nichtstaatliche Akteure.

Momentan ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es weder eines Begleitgesetzes für die Corona-Warn-App (CWA) bedarf (Bundestagsdrucksache 19/21197) noch gibt es von ihr einen Gesetzesentwurf, der explizit den Umgang mit durch COVID-19-Maßnahmen außerhalb der CWA generierten Daten regelt. Am praktikabelsten und von führenden Datenschützern gefordert (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/corona-gaestelisten-polizei-sieht-bei-der-fahndung-daten-ein,S4t2xV4>), wäre nach Ansicht der Fragesteller ein Bundesgesetz, das den Umgang mit sowohl digital als auch analog erhobenen Daten genau regelt. Sollte sich die Praxis durchsetzen, dass persönliche Daten, die zur Bekämpfung von COVID-19 aufgenommen werden, durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wie Strafverfolgungsbehörden oder Unternehmen zweckentfremdet verarbeitet werden, wird nach Ansicht der Fragesteller die Akzeptanz von COVID-19-Maßnahmen bei Bürgern weiter sinken.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurden von den Landesregierungen verschiedene Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergriffen, die von den Ländern in eigener Verantwortlichkeit umgesetzt werden. Bei den verschiedenen lokalen Ausbruchsgeschehen war und ist das Instrument der Kontaktnachverfolgung von zentraler Bedeutung, um Infektionsketten zu identifizieren und eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Bei der Kontaktnachverfolgung hat es sich – neben der persönlichen Befragung von infizierten Personen – als hilfreich erwiesen, auf die in der Gastronomie und bei kulturellen und anderen Ereignissen entstandenen schriftlichen Besuchsinformationen zurückgreifen zu können.

Die mittlerweile mehr als 18 Millionen Downloads der Corona-Warn-App (CWA) zeigen, dass das Interesse in der Bevölkerung an der CWA groß ist und viele Menschen dabei helfen möchten, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Bei der CWA der Bundesregierung handelt es sich um eine rein freiwillige Anwendung. Die CWA kann ihre Nutzerinnen und Nutzer über Begegnungen mit positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen, die die CWA ebenfalls nutzen, und damit über mögliche Übertragungen des Coronavirus SARS-CoV-2 warnen. Ebenso freiwillig können Nutzerinnen und Nutzer entscheiden, ob sie sich in Folge einer Warnung testen lassen möchten und entsprechend der Empfehlung physische Kontakte reduzieren, um weitere Übertragungen zu vermeiden. Da das Herunterladen und Nutzen der CWA freiwillig ist, wird nicht in Grundrechte eingegriffen. Es bedarf daher auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keiner gesonderten gesetzlichen Regelung.

Unabhängig davon trägt die CWA den Anforderungen des geltenden Rechts Rechnung. Hierzu gehören insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sowie die Vorgaben zur Datensicherheit.

Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständig. Dies sind in Deutschland der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder.

1. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich der Tatsache, dass bundesweit keine einheitliche gesetzliche Regelung bei der Verarbeitung von zur COVID-19-Bekämpfung erhobenen Daten besteht (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/corona-gaestelisten-polizei-sieht-bei-der-fahndung-daten-ein,S4t2xV4>), und findet ein Austausch hinsichtlich einer eindeutigen gesetzlichen Regelung in Bezug auf Datenschutz mit den Bundesländern statt?

Wenn ja, wie sieht dieser aus?

Wenn nein, warum nicht?

Die geltenden Schutzmaßnahmen beruhen auf den durch die Länder gemäß § 32 IfSG erlassenen Verordnungen. Nach § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Bundesregierung prüft während der COVID-19-Pandemie fortlaufend, inwieweit gesetzliche Anpassungen notwendig sind, um geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen der Länder auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

2. Wurden Datenbestände zwischen Bundesbehörden und Landesbehörden ausgetauscht?

Wenn ja, in welchem Umfang (bitte nach Behörde, Verwendungszweck und Datenquelle auflisten)?

Ein Datenaustausch im Sinne der Fragestellung hat nicht stattgefunden. In § 11 IfSG ist abschließend festgelegt, welche Angaben nach Meldungen nach dem IfSG von den zuständigen Landesbehörden an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt werden.

Im Rahmen der Amtshilfe unterstützt das RKI Gesundheitsämter bzw. Landesbehörden bei der Kontaktpersonennachverfolgung von Reisenden (meist Flugreisenden). In diesem Zusammenhang werden über den sicheren RKI-Datenaustauschserver CRYPTShare personenbezogene Daten zwischen dem RKI und den betroffenen Gesundheitsämtern bzw. Landesstellen ausgetauscht. Diese dienen dazu, sicherzustellen, dass Kontaktpersonen (etwa im Rahmen von Flug- oder Zugreisen, soweit diese Angaben zu ihren Kontaktdaten machten) von bestätigten Fällen rechtzeitig kontaktiert und isoliert bzw. getestet werden können.

3. Mit welchen zur Bekämpfung von COVID-19 erhobenen Daten arbeiten die deutschen Bundesbehörden momentan oder beabsichtigen dies (bitte nach Behörde, Datenquelle, Erhebungszeitraum, Verwendungszeitraum, Verwendungszweck auflisten)?

Das RKI arbeitet mit den Daten, die ihm gemäß § 11 IfSG von den zuständigen Landesbehörden übermittelt werden (insoweit wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen).

Darüber hinaus erhebt das RKI Daten im Rahmen von wissenschaftlichen Studien auf Grundlage von Einwilligungen der Studien-Teilnehmenden. Bei der Planung und Durchführung der wissenschaftlichen Studien werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Richtlinie des RKI zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Leitlinie und Empfehlung zur Sicherung von Guter Epidemiologischer Praxis beachtet.

Die vom RKI durchgeführten wissenschaftlichen Studien dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur umfassenden Charakterisierung des Coronavirus SARS-CoV-2. Eine Übersicht über die am RKI laufenden Studien mit Informationen zum Erhebungszeitraum und Verwendungszweck ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Projekte.html abrufbar und wird ständig aktualisiert.

Eine Datenverarbeitung im Sinne der Fragestellung findet bei Strafverfolgungsbehörden des Bundes nicht statt.

4. Arbeiten die Bundesbehörden mit COVID-19-Datenbeständen aus dem europäischen Ausland oder aus anderen Drittstaaten?

Wenn ja, zu welchem Zweck, in welchem Umfang sind diese personenbezogen, welche Zeiträume umfassen diese Datenbestände, und aus welchen Datenquellen stammen diese?

Eine Datenverarbeitung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

5. Da Datensätze im Rahmen der COVID-19-Bekämpfung in immer größerem Umfang digital erhoben werden (<https://www.ahgz.de/news/corona-aufgaben-mit-dieser-app-koennen-sie-die-gaestedaten-kontaktlos-erfassen,200012262635.html>), haben Bundesbehörden Dienstleister dieser Art bisher kontaktiert?

Wenn ja, zu welchem Zweck, und in welchem Umfang wurden Daten zur Verfügung gestellt?

Eine Kontaktaufnahme im Sinne der Fragestellung hat nicht stattgefunden. Auch des RKI, das anlassbezogen in die Kontaktpersonennachverfolgung bei lokalen Ausbruchsgeschehen eingebunden ist, hat keinen dieser Dienstleister kontaktiert.